

## **Gemeinschaftskonto eines Ehepaars**

### ***Urteile in einem Satz***

Zahlt allein der Ehemann auf ein Gemeinschaftskonto des Ehepaars (ein so genanntes Oder-Konto) regelmäßig Geld ein, kann das Finanzamt die Hälfte der eingezahlten Beträge als Schenkungen des Mannes an seine Frau einstufen und Schenkungssteuer erheben; das setzt allerdings voraus,

dass die Ehefrau und Empfängerin der Zuwendungen frei über die Hälfte des Kontoguthabens verfügen kann — Indiz dafür ist, wie oft sie auf dieses Guthaben "zugreift"; das Finanzamt darf nur Schenkungssteuer kassieren, wenn es belegen kann, dass der nicht einzahlende Ehepartner (hier: die Ehefrau) "zu gleichen Teilen berechtigt" ist, über das Guthaben zu verfügen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/gemeinschaftskonto-eines-ehepaars>